



Reglement der «Fair-play-Trophy» der SFL

Aufgrund des Zirkularschreibens Nr. 81 vom 17.12.1997 der UEFA, Art. 4 Ziff. 1 der SFV-Statuten und des Art. 23 Ziff. 1 der SFL-Statuten.

Art. 1 – Zweck

Das Komitee der SFL organisiert jede Saison eine «Fair-play-Trophy», welche die zwei Super League- und die zwei Challenge League-Klubs belohnt, die am meisten Fair-play während der Meisterschaft der Super League, resp. der Challenge League gezeigt haben.

Art. 2 – Modus zur Ermittlung der Sieger

Das Komitee der SFL erlässt Richtlinien, nach welchen Kriterien und nach welchem Modus die Sieger der «Fair-play-Trophy» in der Super League und in der Challenge League ermittelt werden.

Art. 3 – Kommunikation und Kommerzialisierung

Die «Fair-play-Trophy»-Ranglisten der Super League und der Challenge League werden während einer Saison fortlaufend auf der offiziellen Internetseite der SFL publiziert und aktualisiert. Das Komitee der SFL kann einem Unternehmen die Namensrechte für die «Fair-play-Trophy» der Super League einräumen.

Art. 4 – Preisgelder

- 1) Das Komitee der SFL legt in den Richtlinien die Preisgelder fest, welche den zwei bestplatzierten Klubs der Super League und Challenge League ausgeschüttet werden. Das Gesamtpreisgeld beträgt mindestens Fr. 67'500.–.
- 2) Diese Preisgelder müssen zur Ausbildung der Nachwuchsspieler und der Junioren verwendet werden.

Art. 5 – Orientierung der Klubs und der Öffentlichkeit

Die SFL orientiert die Klubs und die Öffentlichkeit über die Existenz der «Fair-play-Trophy» mit jenen Mitteln, welche sie als angebracht erachtet.

Art. 6 – Anfechtung

Beanstandungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement werden endgültig und allein vom Komitee der SFL entschieden.

Art. 7 – Textdifferenzen

Weichen der deutschsprachige, der französischsprachige und der italienischsprachige Text voneinander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Art. 8 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1) Das vorliegende Reglement wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15. Mai 1998 genehmigt.
Es tritt ab Beginn der Saison 1998/99 in Kraft.
- 2) Das vorstehende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
 - am 17.11.2000, Präambel sowie Art. 1, 2, 3, 4 Abs.1, 7 mit Inkraftsetzung ab Beginn der Saison 2000/01.
 - am 6.6.2003, Art. 1, 2 lit. a und b, 3 Abs. 2 und 2, 8 mit Inkraftsetzung ab Beginn der Saison 2003/2004.
 - am 7.11.2003, Art. 2 lit b mit Inkraftsetzung ab 1.1.2004.
 - am 28.5.2010, Art. 2, 3 und 4 mit Inkraftsetzung am 1.7.2010.